



Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufhebung des Bebauungsplanes „Unteres Griesfeld südlich der Umgehungsstraße“ mit vier Änderungsplänen

Der Stadtrat der Stadt Bad Tölz hat am 26.10.2010 die Aufhebungen der Bebauungspläne

- „**Unteres Griesfeld südlich der Umgehungsstraße**“ (in Kraft getreten am 13.12.1969)
- „**2. Änderung des Bebauungsplanes Unteres Griesfeld südlich der Umgehungsstraße**“ (in Kraft getreten am 04.03.1980)
- „**Grüner Stadl (3. Änderung des Bebauungsplanes Unteres Griesfeld südlich der Umgehungsstraße)**“ (in Kraft getreten am 15.06.1983)
- „**Bereich August Moralt Straße (4. Änderung des Bebauungsplanes Unteres Griesfeld südlich der Umgehungsstraße)**“ (in Kraft getreten am 02.02.1987)
- „**5. Änderung des Bebauungsplanes unteres Griesfeld südlich der Umgehungsstraße**“ (in Kraft getreten am 02.11.1994)

in der Fassung vom 01.08.2008 als Satzung beschlossen.

Die Aufhebungsgebiete ergeben sich aus den jeweiligen Planzeichnungen und erstrecken sich auf die Gewerbeflächen im Bereich der Demmeljochstraße (südlich der Umgehungs- und nördlich der August-Moralt-Straße), eine Gewerbefläche und ein „Allgemeines Wohngebiet“ südlich der August-Moralt-Straße sowie die „Allgemeinen Wohngebiete“ östlich der Demmeljochstraße.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten die Aufhebungen der Bebauungspläne in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Bebauungspläne (Aufhebungssatzungen) mit Begründungen und zusammenfassender Erklärung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, Zimmer 221, während der allgemeinen Dienststunden aus und können dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Tölz, 27.10.2010

Fürstberger
Leiter Stadtbauamt